

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 12.11.2015

Drucksache Nr.: **15/0355**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	02.12.2015	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung Landesentwicklungsplan (LEP), überarbeiteter Entwurf, Stand 22.09.2015

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Regionalen Arbeitskreises Entwicklung, Planung und Verkehr Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) an und beauftragt die Verwaltung, die dort formulierten Anregungen und Bedenken zum Entwurf des LEP bei der Landesplanungsbehörde vorzubringen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP Stand 25.06.2013) wurde in der Sitzung des UPV am 19.11.2013 unter der Drucksachenummer 13/0311 beraten. Auf die entsprechende Drucksache wird verwiesen.

Als Fazit wurde festgehalten, dass Belange der Stadt Sankt Augustin durch den Entwurf des LEP nicht berührt werden, zumindest nicht durch konkret räumliche Festlegungen. Allerdings beinhaltet der LEP auf einer aus gemeindlicher Sicht zu kritisierenden Methodik beruhende Ziele und Grundsätze. Diese Ziele und Grundsätze sind geeignet, die Planungsspielräume bzw. die Planungshoheit der Kommunen einzuschränken. Dies trifft unter anderem auch und besonders auf die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs und den daraus resultierenden Vorgaben der Landesplanung zu. Der Nordrheinwestfälische Städte- und Gemeindebund hatte eine dezidierte Kritik zu diesen Punkten ausgearbeitet. Der Ausschuss hatte die Verwaltung daher beauftragt, die in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken zum Entwurf des LEP bei der Landesplanungsbehörde vorzubringen.

Eine ähnlich lautende Stellungnahme zum LEP wurde auch vom :rak dem Land übermittelt. Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Land auf Kritikpunkte reagiert und den Entwurf des LEP an einigen Stellen geändert. Dies führt zu einer erneuten Offenlage des geänderten Entwurfs (Stand 22.09.2015) vom 15.10.2015 bis zum 15.01.2016 mit einer Beteiligung

der Öffentlichkeit ausschließlich zu den geänderten Punkten des Plans. Eine vollständige Gegenüberstellung des Entwurfs Stand 25.06.2013 mit dem geänderten Entwurf Stand 22.09.2015 kann auf der Internetseite des Ministeriums unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

Der **:rak** hat die aus seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2013 nicht berücksichtigte Anregungen ermittelt und in einer Stellungnahme (Entwurf) zu den geänderten Bereichen des LEP zusammengefasst, die im Folgenden wiedergegeben wird:

1. *Nordrhein-Westfalen ist Schauplatz vieler, oft auch gegensätzlicher räumlicher und demographischer Entwicklungen. So ist das südliche Rheinland im Gegensatz zu anderen Regionen sowohl wirtschaftlich wie auch demographisch durch Wachstum gekennzeichnet. In jeder Region ergeben sich daraus spezifische Entwicklungsbedarfe und -potenziale, denen auch die Vorgaben der Raumordnung Rechnung tragen müssen. Insofern ist die landesweit strikte Orientierung am Flächensparziel (5 ha-Ziel) keine geeignete Vorgabe, um dieser Heterogenität gerecht wird.*

Die auf der Grundlage dieses Flächensparzieles basierende formelhafte Ableitung von Flächenbedarfen entspricht nicht der inhaltlichen Steuerungsfunktion eines Landesentwicklungsplanes, der lt. Raumordnungsgesetz NRW die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum vorsorgend aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen hat (siehe hierzu auf Punkt 2). Diese Vorgehensweise unterstützt die weitere Verschärfung der im Land zu beobachtenden Disparitäten, ohne Impulse zur Gegensteuerung, wie beispielsweise zur Stärkung der ländlichen Räume und der qualifizierten Grundzentren, zu geben.

Auch wenn das Thema des Flüchtlingszustroms verständlicherweise hier noch keine intensive Berücksichtigung finden konnte, so macht es doch den beschriebenen Mangel an Steuerungsanspruch deutlich: Die hier aufkommenden Fragen der Verteilung der Menschen und der mit ihnen verbundenen Chancen und Herausforderungen finden keine inhaltlichen Impulse im LEP, da inhaltliche Aussagen und Diskussionen an entscheidenden Punkten durch die rein rechnerisch ermittelten Entwicklungspfade ersetzt werden.

2. *Die Festlegung der Methoden zur Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung ist mit dem zweiten Entwurf des LEP erfolgt. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen stützt sich im Wesentlichen auf die Prognosezahlen von IT.NRW. In vielen Gemeinden unserer :rak-Region hat sich gezeigt, dass die Prognosezahlen von IT.NRW nicht in jedem Fall wirklich belastbar sind – so wie alle Prognosen nur sehr bedingt belastbar sein können. Daher schlägt der :rak vor, im Einzelfall, also bei der Aufstellung der Regionalpläne in den Gesprächen mit den jeweiligen Bezirksregierungen zu prüfen, ob für eine Region oder auch Kommune stattdessen von einem Prognosekorridor als Orientierungsrahmen ausgegangen werden sollte, in den auch die Ergebnisse weiterer wissenschaftlicher Prognosen und Vorausberechnungen Dritter einfließen können. Bei der Bedarfsberechnung für die Wirtschaftsflächen wird grund-*

sätzlich in Frage gestellt, ob die schematische Fortschreibung der Flächenentwicklung der letzten Jahre ein fachlich adäquates und geeignetes Steuerungsinstrument ist.

3. *Interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Siedlungsflächenentwicklung: Der LEP-Entwurf sieht bei der Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die Möglichkeit von interkommunaler Zusammenarbeit ausdrücklich vor. Dieses Angebot sollte auch auf die allgemeine Siedlungsflächenentwicklung angewandt werden. Sofern abgestimmte Konzepte aus der jeweiligen Region vorliegen und diese mit den Zielen und Grundsätzen des LEP zur regionalen Siedlungsflächenentwicklung im Einklang stehen, sollten die kommunalen und regionalen Spielräume und Handlungsmöglichkeiten deutlich erweitert werden. Festlegungen des LEP wie bspw. zum Flächentausch werden erst dann eine größere Wirkung entfalten, wenn über die (engen) Grenzen der jeweiligen Kommune hinaus gedacht und gehandelt werden darf.*
4. *Der :rak begrüßt die Abstufung der ehemaligen Ziele 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung sowie 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu Grundsätzen der Raumordnung. Es gibt jedoch nach wie vor im überarbeiteten LEP-Entwurf eine Reihe von landesplanerischen Zielen, deren inhaltliche Aussage der :rak zwar unterstützt, deren strikte Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung jedoch die notwendige und angemessene Berücksichtigung des Einzelfalles unmöglich macht. Zu nennen sind hier insbesondere die ehemaligen Ziele 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven sowie 6.1-10 Flächentausch (jetzt beide aufgegangen in 6.1-1). Daher erscheint nach wie vor eine Festlegung als Grundsatz sinnvoller.*
5. *Zu ‚5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit‘ merkt der :rak an, dass in Nordrhein-Westfalen bereits eine ganze Reihe erfolgreicher regionaler Kooperationen bestehen. Im Falle des :rak kommt die Besonderheit der Landesgrenzen übergreifenden Zusammenarbeit (mit dem rheinland-pfälzischen Kreis Ahrweiler) hinzu. Das Land Rheinland-Pfalz hat dieser erfolgreichen Kooperation insofern Rechnung getragen, als dass sie im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz explizit im Kapitel 2.1 Regionen und Räume mit grenzüberschreitenden Entwicklungsimpulsen als grenzüberschreitende Zusammenarbeit genannt wird, deren Fortführung eingefordert wird. Eine entsprechende Nennung und unterstützende Positionierung des Landes wäre auch im nordrhein-westfälischen LEP angemessen.*
6. *Bonn-Berlin: Die Entwicklungen nach der deutschen Wiedervereinigung und des daraus resultierenden Wandels Bonns von der Bundeshauptstadt zur Bundesstadt und immer stärker zur UN-Stadt sind prägend für das gesamte südliche Rheinland. Die Region nimmt somit landes- und bundesweit eine Sonderstellung ein. Die damit einhergehenden internationalen Funktionen der Region müssen in geeigneter Form Berücksichtigung auch im LEP finden.*

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, sich der Stellungnahme des **:rak** anzuschließen und die dort formulierten Bedenken und Anregungen dem Land als Stellungnahme der Stadt zum geänderten Entwurf des LEP vorzulegen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.